

AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde Verantwortlich für den Inhalt: Büro der Stadtverordnetenversammlung, Carmen Schulze. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich.

	32. Jahrgang	14.02.2023	Nr. 7	Seite 1
	Inhaltsverzeichnis			Seite
1.	Bekanntmachung der öffent 21.02.2023	tlichen Sitzung des Ortsbeir	ates Genshagen am	2
2.	Bekanntmachung der öffer 23.02.2023	ntlichen Sitzung des Ortsb	peirates Siethen am	3
3.	Bekanntmachung: Wahl hauptamtlichen Bürgermeiste	•	Bürgermeisterin/des	4 – 7
4.	Bekanntmachung der aktulle Land in der Stadt Ludwigsfe Landkreis Teltow-Fläming			8
5.	Gutachterausschuss für Gr Bodenrichtwerte für baure 01.01.2023		•	9
6.	Gutachterausschuss für Gr Bodenrichtwerte für land- 01.01.2023		_	10

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Genshagen am Dienstag den 21.02.2023 um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1, 14974 Ludwigsfelde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen des Ortsvorstehers
- 2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates Genshagen vom 06.12.2022 und vom 17.01.2023
- 3. Anträge und Informationen zum Ortsteilbudget
- 4. Informationen zu Vorlagen
- 4.1. Entwicklung eines Innovationscampusses Zukunftspark **BV-2023/117** Ludwigsfelde
- 5. Informationen des Ortsvorstehers
- 6. Einwohnerfragestunde

gez. Andreas Igel Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen am Donnerstag den 23.02.2023 um 18:30 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigsfelde

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Ortsbeiratssitzung und Beschlussfassung über evtl. Änderungsanträge zur Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sowie Mitteilungen der Ortsvorsteherin
- 2. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen vom 26.01.2023
- 3. Anträge zum Ortsteilbudget
- 4. Informationen der Ortsvorsteherin
- 5. Einwohnerfragestunde

gez. Andreas Igel Bürgermeister Stadt Ludwigsfelde Der Wahlleiter

Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde

Gemäß § 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 u. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund des § 64 Abs. 1 u. 2 BbgKWahlG, in Verbindung mit dem Bescheid der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming vom 15. September 2022 über die Festlegung des Wahltermins, findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde am **Sonntag, den 4. Juni 2023,** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am Sonntag, den 25. Juni 2023, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Ludwigsfelde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer einer Amtszeit von acht Jahren gewählt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem die Landrätin den Wahltermin und Stichwahltermin bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die vorgenannte Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

- 1. Wahlgebiet ist die Stadt Ludwigsfelde.
- 2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist
 - 2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 69 Abs.1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag der Beteiligten aus.

2.2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG spätestens bis zum **Donnerstag, den 30.03.2023, 12.00 Uhr**, beim Wahlleiter der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, schriftlich eingereicht werden.

3. Inhalt der Wahlvorschläge

- 3.1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5 b zu § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.
- 3.2. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) Name, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Land führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
 - d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr, beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
 - e) den Namen des Wahlgebietes.

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

3.3. Jeder Wahlvorschlag soll Name, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen.

3.4. Wichtige Beschränkungen

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten und jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem Wahlvorschlag zu der Wahl antritt.

- 4. Voraussetzung für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber
 - 4.1. Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss gemäß § 65 BbgKWahlG wählbar sein.
 - b) Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Versammlung gemäß § 33 in Verbindung mit § 63 BbgKWahG bestimmt worden sein.
 - c) Die Bewerberin oder der Bewerber muss ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist, nach dem Muster der Anlage 7b zur BbgKWahlV, abzugeben. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

4.2. Wählbarkeit

- a) Wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister sind alle Personen, die
- Deutsche, Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- § 3 Abs. 2 und § 122 Abs 1 des Landesbeamtengesetzes finden keine Anwendung.
- b) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist eine Deutsche oder ein Deutscher, die oder der
- nach § 11 Abs. 2 Nummer 1 oder 2 BbgKWahlG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.
- c) Nicht wählbar zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder zum hauptamtlichen Bürgermeister ist eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger, die oder der
- eine der vier unter Buchstabe b) genannten Voraussetzung erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

5. Unterstützungsunterschriften

5.1. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind befreit ist, mindestens Unterstützungsunterschriften beizufügen. Die persönlich überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis Mittwoch, den 29.03.2023, 16.00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt zu leisten. Sie kann auch bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einer Notarin oder einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde am 29.03.2023 bis 16.00 Uhr vorliegen.

6. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Mittwoch, den 05.04.2023 um 17.30 Uhr in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Sitzungssaal, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Es wird verwiesen auf die §§ 37 bis 39 BbgKWahlV.

III.

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind erhältlich beim Wahlleiter Herrn Großmann in der Stadtverwaltung, Rathausstraße 3, Zi. 2.38, Tel.: 03378 827-102, E-Mail: wahlen@Ludwigsfelde.de.

Ludwigsfelde, den 13.02.2023

gez. Großmann Wahlleiter

Seite 7 von 10

Bekanntmachung der aktuellen Bodenrichtwerte zum 01.01.2023

für baureifes Land in der Stadt Ludwigsfelde und land- und forstwirtschaftliche Flächen im Landkreis Teltow-Fläming

Auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 RL BRW-BB i.V.m. § 12 Abs. 3 der Brandenburgischen Gutachterausschussverordnung (BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBI. II/10, Nr.27) werden die aktuellen Bodenrichtwerte für die Stadt Ludwigsfelde nachfolgend in Listenform öffentlich bekanntgemacht.

Im Internet werden die Bodenrichtwerte unter <u>BORIS Land Brandenburg</u> durch den Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zur Ansicht bereitgestellt. Die Richtwerte zum Stichtag 01.01.2023 stehen dort voraussichtlich ab Ende Februar 2023 zur Verfügung.

Ludwigsfelde, den 07.02.2023

gez.. Andreas Igel Bürgermeister



Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming Bodenrichtwerte für baureifes Land - Stichtag 01.01.2023

Stadt Ludwigsfelde

	Name der BRW-Zone	BRW- Zone	Art der Nut- zung	Ergänzung Art der Nutzung / Bauweise	Ge- schoss- zahl	Richt- wert- grdst. in m²	0	BRW 1.01.2022 €/m²	Richt- wert- grdst. in m²	01	BRW .01.2023 €/m²
1	OT Ahrensdorf	3001	М	Q.	2	1.000	1	230	1.000	1	250
2	OT Ahrensdorf, WP Alte Potsdamer Straße	0001	WA		П	=3	1	350 *	-	1	380 *
3	OT Genshagen	3019	М		=	1.000	1	210 *	1.000	1	230 *
4	OT Genshagen, An der Eichspitze	6047	GI	-	-	-	Γ	90 *	-	1	100 *
5	OT Genshagen, Brandenburgpark	6003	GE	-	IV	-	Γ	100 *		1	120 *
6	OT Genshagen, WP Am Steinberg	0011	WA	(= 3)	II	-	1	250 *	-	1	280 *
7	OT Gröben	3024	М		=	1.000	1	230 *	1.000	1	250 *
8	OT Gröben, WP Gröben am Wald	0106	WR	-	II	-	1	230 *	.	1	250 *
9	OT Groß Schulzendorf	3027	М	-	-	800	1	170 *	800	1	190 *
10	OT Jütchendorf	3190	М	, an	-	170	1	90 *	5 1	1	100 *
11	OT Kerzendorf	3045	М		=	F-1	1	130 *	-1	1	200 *
12	OT Löwenbruch	3057	М		5	150	1	150 *	501	1	170 *
13	OT Löwenbruch, Preußenpark	6008	GE	(20)		15 0	1	110 *	51	1	120 *
14	OT Ludwigsfelde, Autowerk	6016	G	121	-	-6	1	100 *	9	1	110 *
15	OT Ludwigsfelde, Bebel-/ Liebknecht-Straße	3194	М	MFH	V	-	1	210 *	-	1	230 *
16	OT Ludwigsfelde, Brandenburgische Straße	0190	W	MFH	٧	120	1	210 *	21	1	230 *
17	OT Ludwigsfelde, Dachsweg	0052	W	EFH	2	800	1	360 *	800		360 *
18	OT Ludwigsfelde, Dichterviertel	0191	W	MFH	III	14.5	1	210 *	2	1	230 *
19	OT Ludwigsfelde, Flußviertel	0051	W	~		1.000	1	300 *	1.000	1	360 *
20	OT Ludwigsfelde, Gartenstadt	0199	W	EFH	II	750	1	350 *	750	1	380 *
21	OT Ludwigsfelde, Genshagener Straße	6015	G	-	-	-1	1	80 *	-	1	90 *
22	OT Ludwigsfelde, OT Struveshof	3221	M	(4)	-	100	1	250 *	-	1	280 *
23	OT Ludwigsfelde, WP Struveshof	0211	WA	ed	Ш	1- 0	1	430 *	-	1	500 *
24	OT Ludwigsfelde, Stadtzentrum	3273	М	-	V	-	1	460 *	-	1	520 *
25	OT Ludwigsfelde, WP Ahrensdorfer Heide (+Neckarstr.)	0123	WR	-	11	-	1	420 *	-	1	480 *
26	OT Ludwigsfelde, WP Am Preußenpark	0102	М	-	II	-	1	290 *	-	1	320 *
27	OT Mietgendorf	3191	М		-	-	1	90 *	-	1	100 *
28	OT Schiaß	3192	M	. 20		Ь	1	90 *		1	100 *
29	OT Siethen	3128	М	- 1		-	1	250 *	-	1	300 *
30	OT Siethen, Ufergrundstücke	3501	М	UG	2	1.000		500 *	1.000		500 *
31	OT Siethen, WP Seestücke (+Berliner Weg)	0095	WA	EFH	Ш	-	1	430 *	8	1	450 *
32	OT Siethen, Gewerbegebiet	6054	G	g:	12	-		60	-		60
33	OT Wietstock, Ort	3272	М	-	B	1.000	1	200 *	1.000	1	220 *
			T and the	P. Communication							
34	Außenbereich, Stadt Ludwigsfelde	5121	M	ASB	-	-		60 *		1	70 *

W Wohnbaufläche WA allgemeines Wohngebiet WR reines Wohngebiet M gemischte Baufläche MD Dorfgebiet MI Mischgebiet

G gewerbliche Baufläche GE Gewerbegebiet GI Industriegebiet

S Sonderbauflächen SO Sondergebiet SOE Erholungsgebiet

Bodenrichtwert erschließungsbeitragsfrei nach BauGB

EFH Einfamilienhaus MFH Mehrfamilienhaus ed Einzel- und Doppelhäuser rh Reihenhäuser UG Ufergrundstücke ASB Außenbereich

^{*} Bodenrichtwert erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und KAG

⁽⁾ Bodenrichtwert erschließungsbeitragspflichtig nach BauGB



Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Teltow-Fläming Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen - Stichtag 01.01.2023

14.02.2023

Verwaltungseinheit	AKS-Nr.	Acker BRW in €/m² Ackerzahl		Grünland BRW in €/m² Grünlandzahl			Forst BRW in €/m² by inkl. Baumbestand			
	-	01.01.2022	01.01.2023		01.01.2022	01.01.2023	01.01.2022	01.01.2023		
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow Blankenfelde, Dahlewitz, Glasow, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow	,	ſ)			1			
Gemeinde Großbeeren Birkenhain, Birkholz, Diedersdorf, Friederikenhof, Großbeeren, Kleinbeeren, Neubeeren, Osdorf-Heinersdorf	8001	0,95	1,00	9001	0,60	0,70	0,60	0,65		
Stadt Ludwigsfelde Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Ludwigsfelde, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Struveshof, Wietstock	98	7 - 47	11 - 53	06	10 - 40	10 - 37	750	0,03		
Gemeinde Rangsdorf Groß Machnow, Klein Kienitz, Rangsdorf							3 .			
Stadt Zossen Dabendorf, Glienick, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst-Neuendorf, Neuhof, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Waldstadt, Werben, Wünsdorf, Zesch am See, Zossen	8002	0,85 10 - 51	0,85 12 - 51	3005	0,80 15 - 46	0,70 10 - 37	0,70	0,65		
Gemeinde Am Mellensee Fernneuendorf, Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf- Alexanderdorf, Kummersdorf-Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow, Sperenberg	8003	0,85 10 - 51	1,00 11 - 53	9003	0,60 10 - 40	0,60 11 - 39	0,70 0 ,70	0,65		
Stadt Baruth/Mark Baruth, Charlottenfelde, Dornswalde, Glashütte, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Klein Ziescht, Kemiltz, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland, Schöbendorf	8004	0,95 7 - 47	1,00 11 - 53	9004	0,70 13 - 46	0,70 10 - 37	7504 0,60	0,80		
Stadt Trebbin Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen, Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwendorf, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Priedel, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Trebbin, Wiesenhagen	8005	0,95 7 - 47	1,00 11 - 53	9006	0,70 13 - 46	0,70 10 - 37	9057	0,80		
Gemeinde Nuthe-Urstromtal Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Gottow, Frankenförde, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf	9008	0,85 10 - 51	0,85 12 - 51	9006	0,60 10 - 40	0,60 11 - 39	0,60	0,65		
Stadt Luckenwalde Frankenfelde, Kolzenburg, Luckenwalde	8007	0,85 10 - 51	0,85 12 - 51	2006	0,60 10 - 40	0,60 11 - 39	0,60	0,65		
Stadt Jüterbog Grüna, Fröhden, Jüterbog, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder,	8008	0,85 10 - 51	0,85 12 - 51	8006	0,60 10 - 40	0,60 11 - 39	0,50	0,80		
Stadt Dahme/Mark: Altsorgefeld, Buckow, Dahme/M., Gebersdorf, Kemlitz, Liepe, Niebendorf-Heinsdorf, Rosenthal, Schöna/Kolpien, Schwebendorf, Sieb, Wahlsdorf, Zagelsdorf Gemeinde Dahmetal: Görsdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prensdorf, Wildau/Wentdorf Gemeinde Ihlow: Bollensdorf, Ihlow, Illmersdorf, Karlsdorf, Mehlsdorf, Niendorf, Rietdorf	8009	0,85 10 - 51	1,00 11 - 53	6006	0,70 13 - 46	0,60 11 - 39	0,50	0,50		
Gemeinde Niederer Fläming Bärwalde, Borgisdorf, Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Höfgen, Kossin, Körbitz, Lichterfelde, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Rinow, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Weißen,Welsickendorf, Werbig, Wiepersdorf	8010	0,95 7 - 47	1,00 11 - 53	9010	0,60 10 - 40	0,60 11 - 39	0,50 0,50	0,80		
Gemeinde Niedergörsdorf Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Dallchow, Danna, Dennewitz, Eckmannsdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlipsdorf, Langenlipsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf, Zellendorf	8011	1,10 15 - 65	1,20 17 - 62	9011	0,60 10 - 40	0,60 11 - 39	7511 0 ,60	0,65		